

Vorlage
an den Rat
über den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus
und den Verwaltungsausschuss

Festsetzung der Marktsatzung; Freigabe der Sortimente

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 19.02.2007 die Satzung über die Teilnahme am Marktverkehr in der Stadt Helmstedt dahingehend geändert, dass nicht nur Waren im Sinne eines „grünen“ Marktes gemäß § 67 (1) GewO zugelassen werden können. Ferner darf die Erlaubnis nach § 5 (3) der Marktsatzung mit Zustimmung der Stadt auch auf andere Anbieter übertragen werden. Die Änderung der Marktsatzung wurde zunächst auf ein Jahr befristet und tritt somit am 28.02.2008 außer Kraft. Nach Abschluss dieser einjährigen Probephase ist Folgendes anzumerken:

Während die beschränkte Übertragung der Erlaubnis auf Marktbesicker nur geringfügig in Anspruch genommen wurde und somit nicht mehr zwingend notwendig ist, erwies sich die Öffnung des Marktes für andere Sortimente als positiv für Markthändler und Kunden. Marktstände wie z. B. Klein-Lederwaren, Reinigungsmittel und Kosmetik, Heimtextilien oder auch handgearbeitete Puppenbekleidung hatten im vergangenen Jahr den Helmstedter Wochenmarkt bereichert. Freie Flächen konnten somit verringert und das Warenangebot erweitert werden.

Die zurzeit leerstehenden sowie die nur befristet vergebenen Standflächen sind überwiegend am Mittwoch zu verzeichnen. Damit kann sehr flexibel auf „Leerstände“ und natürlich auf die Bedürfnisse und Wünsche der Anbieter reagiert werden. Am Samstag sind es erfahrungsgemäß eher kleinere Restflächen, die noch zu vergeben sind. Selbstverständlich muss man auch berücksichtigen, dass im Winterhalbjahr die Vielfalt der Produkte zurückgeht. Die Verwaltung bemüht sich in dem Zusammenhang, Beschicker mit hochwertigen Waren zu akquirieren.

Um in Zukunft für den Helmstedter Wochenmarkt werben zu können, wurde auf der Homepage der Stadt Helmstedt eine eigene Seite gestaltet; darüber hinaus sind Flyer und Plakate erstellt worden, um weitere Marktbesicker und Besucher zu gewinnen und größere Freiflächen zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Änderung der Marktsatzung wird entsprechend der Anlage dahingehend beschlossen, dass nicht nur Waren im Sinne eines „grünen“ Marktes nach § 67 (1) GewO zugelassen werden. Die Befristung wird damit aufgehoben.
2. Die Übertragung der Erlaubnis zur Vergabe von Flächen auf Marktbesicker nach § 5 der Satzung entfällt.

4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Teilnahme am Marktverkehr
in der Stadt Helmstedt
- Marktsatzung - vom 23.10.1984 in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des §70 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Marktsatzung

§3 (Gegenstände des Marktverkehrs) erhält folgende Fassung:

„Über den gem. § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Warenkreis hinaus dürfen weitere Waren auf dem Wochenmarkt zugelassen werden.“

§5 Abs. 3 (Standplätze)

- entfällt -

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den .03.2008

(Eisermann)
Bürgermeister